



Vorlage 2

Obligationenrecht

(OR; Mietrecht: Formvorschriften)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das *Obligationenrecht*³ wird wie folgt geändert:

Art. 269d Abs. 4 und 5

⁴ Für die Mitteilung einer Mietzinserhöhung und anderer einseitiger Vertragsänderungen genügt eine auf mechanischem Weg nachgebildete Unterschrift auf dem offiziellen Formular.

⁵ Für die Mitteilung von Mietzinserhöhungen, die in einer Vereinbarung über gestaffelte Mietzinse nach Artikel 269c vorgesehen sind, genügt die schriftliche Form.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR

¹ BBl 2021

² BBl 2021

³ SR 220